

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 2. Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 13. Messidor IX.



Gesetzgebender Rath, 20. May.

(Fortsetzung.)

Zweytes zurückgewiesenes Gutachten der Finanzcom-
mission über das Zehndgeschäft.

B. Gesetzgeber! Als gestern aus Veranlassung des
§. 2. unseres Gesetzesvorschlags über Errichtung und
Loskaufung der Zehnden, mehrere wesentlich von einan-
der abweichende Gedanken, sowohl über die schiklichste
Basis, auf welche die Loskäufe solcher Gefälle gegrün-
det seyn sollten, als über die Erstattung der diesjährigen
Zehndpflicht auf die Bahn gebracht wurden, gefiel es
Ihnen B. G. diesen wichtigen Gegenstand zu einer noch-
maligen Vorberathung Ihrer staatswirthschaftlichen
Commission zurückzuweisen; und diese beeilt sich heute,
Ihnen ihr unmaßgebliches Gutachten kürzlich dahin zu
eröffnen: daß, mit einsweiliger Vorbegehung aller nä-
heren Details, Verfügungen über mehr benannte Gegen-
stände, unverschoben ein Gesetz, Beschluss gefaßt wer-
ben möchte, wie folgt:

In Erwägung, daß durch den Schluß vom 9. Sept.
1800, die bisher bestandenen Gesetze über den Loskauf
der Zehnden einzustellen erkennt, und dadurch andere
endliche Bestimmungen über diesen Gegenstand nothwen-
dig geworden sind;

In Erwägung, daß die nähre Entwicklung dieser
Bestimmungen die reifste Überlegung erheischt, mittler-
weile aber die Festsetzung diesfälliger Hauptgrundsätze bey
der gegenwärtigen Lage der Republik von dringender
Nothwendigkeit sei;

In Erwägung demnach, daß nach den allgemeinen
Forderungen der helvetischen Staatsverfassung, und nach
dem buchstäblichen Inhalt des 13. §. derselben, keine
ewigen und unabkömlichen Lasten, Zinse und Dienstbar-

keiten, auf dem Grund und Boden des helvetischen Ge-
biets haften können;

In Erwägung aber, daß die Anerkennung dieses
Grundsatzes, namentlich auch in Absicht auf die Zehnden,
die bestimmte Erklärung ihrer Loskäuflichkeit vor allem
aus erfodere;

In Erwägung ferner, daß die sogenannten Klein-
zehnden die östere Veranlassung gehäufiger Streitigkeiten
geworden sind; daß aber der Staat, bei gerichtlicher
Abschaffung derselben, nichts desto minder pflichtig sei,
die Privateigenthümer dieser lastgenannten Gefälle, auf
eine billige Weise zu entschädigen;

In Erwägung endlich, daß das Gesetz den rechtmäßi-
gen Eigenthümern des Zehndens, bis auf erfolgenden
Loskauf derselben, den Besitz ihrer jährlichen Nutzungen
sichern soll; verordnet:

1. Alle diejenigen Artikel des Gesetzes vom 10. Nov.
1798 welche den Zehnden betreffen, so wie alle seit-
her über diesen Gegenstand ergangenen Gesetze, Dec-
rete und Beschlüsse, sind durch gegenwärtiges gänz-
lich zurückgenommen.
2. Eben so diejenigen Gesetze, welche, unter der vor-
gen Ordnung der Dinge, den Loskauf der Zehnden
untersagten, sind und bleiben hiemit aufgehoben und
demnach von nun an, alle Zehnden in Helvetien als
loskäuflich erklärt. Die Art und Weise des Los-
kaufs wird für diejenigen Fälle, wo der Eigenthü-
mer und der Pflichtige sich nicht gütlich vergleichen
können, ein besonderes Gesetz nächstens bestimmen.
3. Unter den durch vorstehenden Art. loskäuflich erklärt-
ten Zehnden sind begriffen: die Zehnden von Gersten,
Roggen, Korn oder Dinkel, Weizen, Eichkorn,
Hafer, Emmer, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Pa-
schi, Linsen, Türkenkorn, Taback, Milio, Melgone,
Formento nero und Panico, dann der Weinzehn-

den; der Heu- und Embzehnden, und endlich alle in eine veränderliche oder unveränderliche Summe Geldes umgeschaffne Behndgefalle.

4. Dagegen sollen alle andern, unter dem Namen Kleinzehnden, oder unter irgend einer andern Bezeichnung begriffenen Behndgefalle, welche bey dem Ausbruche der Revolution wirklich noch in Natura sind errichtet worden, hiemit unentgeldlich aufgehoben seyn und bleiben. Doch wird der Staat die Privatbesitzer solcher Gefalle billig entschädigen, und ein besonderes Gesetz die Art und die Termine der diesfalls zu treffenden Ausrichtung bestimmen.

5. Der diesjährige Grosszehnden soll auf bisherigen Fuß errichtet; derjenige des Staats und der Klöster durch die Verwaltungskammern, oder die von denselben bestellten Unterbehörden bezogen und einzig zur Entschädigung der Rückstände der Geistlichen und Schullehrer, so wie zur Unterstützung der Armen in Helvetien verwandt werden.

6. Gegewärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Das Gutachten der Finanzcommission über die Vogtsteuer von Knonau wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 222.)

Aitenhofer erhält für 10 Tage Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 21. May.

Präsident: Wyttensbach.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Begebenheiten:

1. B. Fischer von Rynach im Canton Argau, Besitzer einer an der Wynen gelegenen Mühle, stellt vor: B. Joh. Jak. Witz von Mengiken sey Vorhabens, ungefähr 14 bis 1500 Schritte oberhalb eine neue Mühle zu errichten, und dieses Unternehmen sey aus folgenden Gründen durchaus widerrechtlich:

1) Werde ihm, dem Petenten, ein Theil seines Wassers entzogen, da Witz den Wynenbach durch einen zum Theil grünlichen Wassergraben bey 700 Schritte ableiten müsse, um ihn auf seine Mühle zu führen.

2) Und vorzüglich dahin habe allbereits im J. 1592 ein Vorbesitzer des Witz auf dem nemlichen Grundstück eine neue Mühle errichten wollen; dieses habe damals eine Streitigkeit mit dem Vorbesitzer des Petenten veranlaßt, die von den beyden Ständen Bern und Luzern dahin sey verwiesen worden, daß den Vorbesitzer des Petenten auf der einen Seite dem Stand Bern 1000 Gl. be-

zahlte, einen jährlichen Bodenzins von 6 Mütt Kernen auf seine Mühle schlagen ließ, und dem Vorbesitzer des Witz 100 Kr. entrichtete; dagegen aber auf der andern Seite die bestimmte Zusicherung erhielt, daß er und seine Nachbesitzer nicht weiter sollen beschwert und keine andere Mühle in einer halben Meile Wegs, ringsherum soll gebaut werden.

Unterdessen habe ihn die Vollziehung mit seinen Einwendungen gegen den Mühlebau des Witz abgewiesen, ungeachtet selbst das Bedürfniß der Gegend den letztern nicht erfödere, da in einem Umkreis von einer kleinen Stunde sich allbereits 15 Mühlen die 32 Mahthausen haben, besitzen, daher er sich geröthigt sche, vor Sie B. G. zu treten, mit der Bitte, entweder die Einstellung des Witzischen Mühlebau's zu verhängen, oder aber, daß ihm dasjenige, was er im J. 1592 für das Zwangrecht seiner Mühle bezahlt habe, zurückgestattet, und der ihm auferlegte Bodenzins nachgelassen werde.

Da die in dieser Petition aufgestellte Speciescasus besondere Eigenheiten an sich tragt, die eine genaue Untersuchung nothwendig zu machen scheinen, so tragt die Petitionencommission auf Verweisung derselben an die Polizeycommission an. Angenommen.

2. Im Zweifel, ob durch das Aufzugsystem die Criminalprozeduren der Stempeltape unterworfen seyen, stellt das Distriktsgericht Bern die Inconvenienzen vor, so die Belegung der Criminalakten mit der Stempelaufzage nach sich ziehen würden, und schließt von daher auf die Nothwendigkeit, dieselben namentlich der Stempeltape zu erlassen.

Die Petitionencommission schlägt vor, diese Zuschrift der Finanzcommission zur Untersuchung zu überweisen. Wird an die Vollziehung gewiesen.

3. Christian Fiechter, gebürtig aus dem Württembergischen, der sich mit einer Bürgerin von Eriswyl verheirathet und Kinder erzeugt hat, auch bereits seit 15 Jahren als Schuhmacher zu Eriswyl angeseessen, von den dortigen Obrigkeitssachen und der Meisterschaft als ein rechtsschaffener Mann empfohlen ist, bewirbt sich um die Aufnahme in das helvetische Bürgerrecht unter der Verpflichtung, zu Amtshandlung eines besondern Bürgerrechts für sich und seine Nachkommenschaft. Wird an die Constitutionscommission gewiesen.

4. B. Rosset, Witz zu Chavannes, reclamirt eine Ungeldsfreiheit die er mit seinem Wirthshaus von dem ehemaligen Stand Bern erkaufte habe. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

5. Die Brüder Phil. und Abr. Rod von Noppen-

wohnhaft zu Cossigny, klagen über einen Erschlag den sie zahlen sollten für einen Kauf der vor Bekanntmachung des diesjährigen Gesetzes geschlossen ward, und für den sie die Einregistirungsgebühr zahlten. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

Das Gutachten der Munizipalitätenccommission über die Veränderungen die mit dem Gesetze über die Munizipalitäten vorzunehmen, wird in Berathung genommen, und mehrere Artikel des neuen Gesetzesvorschlags werden angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! In dem Eingang zu dem neuen Auflagenystem vom 15. Christi, 1800, heißt es: „Es sey „zu Bestreitung der Bedürfnisse für das laufende Jahr, „das ist für die Zeit vom 1. Brachmonat 1800 bis zum „31. May 1801 angenommen worden u. s. w.““

Obgleich nun der angeführte Text keinen Zweifl übrig lassen sollte, daß die Bestimmung jener Epochen nur auf die Bedürfnisse des Staats Bezug habe, so will man doch hie und da denselben auf eine Art verdrehen, als wären jene Epochen von der Dauer des Finanzsystems zu verstehen, und als sollten nach Verfus des 31. May 1801 die indirekten Abgaben aufhören. So unbegründet diese Behauptung seyn mag, so hältt es doch der Volk-Ath für nothwendig, daß die Gesetzegebung ohne Aufschub erkläre, daß, da jene Epochen sich bloß auf die Staatsbedürfnisse beziehen, und die Ausgaben, welche die Besiedelzung dieser Bedürfnisse ertheilen, noch nach dem 31. May fortduuren, so solle folglich der Bezug der durch das Gesetz vom 15. Dec. 1800 decretirten Abgaben (welcher erst seit wenig Wochen hat angefangen werden können) so lange fortfahren, bis die dem gesetzgeb. Ath zu seiner Zeit angezeigt und von demselben als nothwendig anerkannte Summe der Bedürfnisse, vermöge gedacht im Beuge eingegangen, oder bis die nun bestehenden Auslagen durch andere gesetzlich werden erzeugt seyn.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Das Kloster Fahr im Kant. Baden, befindet sich im Fall einen Geldaufbruch zu machen, umthilts seine aufgelösten Schulden zu tilgen, thilts um seine Dekonomie aufrecht zu erhalten.

Die Verwaltungskammer und durch ihren Canal die Conventualen selbst, bestimmen zu diesem Zweck den Verkauf einer Wiese, welche das Kloster zu Weiningen im Dist. Regensdorf, C. Zürich, besitzt.

(Der Fortsetzung folgt.)

Prospekt über die in St. Gallen aufgestellte Baumwollen-Spinn-Maschinen-Handlung, unter der Ration: Gesellschaft der mechanischen Baumwollen-Spinneren, und über den für dieses Etablissement errichteten Actien-Societäts-Contract.

Die bisherigen Theilnehmer dieser Anstalt halten es für überflügig, die Nothwendigkeit und Wichtigkeit dieses Unternehmens für das Vaterland überhaupt, und für unsere Gegend insbesondere zu schildern, indem nur weniges Nachdenken und Erfahrung überzeugend beweisen, daß ohne dieselbe einer unserer wichtigsten Nahrungs- und Handlungssquellen in wenig Jahren sehr geschwächt, oder gar vernichtet werden müßte, besonders wenn, was leicht sich ereignen könnte, die Ausfuhr der gesponnenen Baumwolle aus England verboten werden sollte.

Es haben sich in dieser Überzeugung hiesige Kaufleute schon seit mehreren Jahren viele, aber lang vergebliche Mühe gegeben, diesem allgemeinen und grossen Unglück entgegenzuarbeiten, und es ist ihnen endlich, durch unermüdetes Forschen und Beseitigung vieler Schwierigkeiten gelungen, jene, von Künstlern und Mechanikern bewunderten mechanischen Kunstwerke, die bis dato nur allein in England existierten, (welchem Lande sie so überwiegende Vortheile in der Fabrikation der Mousseline und anderer Baumwollenstoffe verschafften) nicht allein in hier aufgestellt, sondern auch zu gänzlicher Zufriedenheit erprob't, und die Künstler, welche selbige althier etablierten, gegen die Unternehmer dahin verpflichtet zu schen, daß sie nämlich von diesen Maschinen in Beysehn und mit Hülfe der von der Gesellschaft bezahlten, und auf sieben Jahre engagirten hiesigen Arbeiter, so viele, als dieselbe nötig und nützlich finden wird, zu vervollständigen verbunden sind.

Da aber diese Unternehmung in allen Rücksichten, und besonders der erforderlichen Kosten, Gebäuden und Fonds halber, auf gemeinschaftliche Kräfte berechnet ist, welche im Anfang am schwersten aufzubringen sind, so glaubte die Gesellschaft, vertrauensvoll auf ihre gemeinnützigen und wohltätigen Absichten, sich an die Helvetische Regierung in Bern wenden, und bey derselben um einige, der Wichtigkeit der Unternehmung angemessene Vortheile sich bewerben zu dürfen. Sie wurde auch in ihren Erwartungen keineswegs getäuscht, und verdankt derselben nun, und zwar mehr in Rücksicht des allgemeinen, als des Privatinteresse;

- a) Ein Patent, vom 23. des letzten Monats May datiert, auf sieben Jahre hin, für die ausschließliche Etablierung und Bearbeitung solcher Spinnmaschinen in Helvetien.
- b) Den Besitz und Genuss ohne Zins, ebenfalls für sieben Jahre, von hinlänglich weitläufigen und ganz zweckmäßigen Gebäuden und Raum im hiesigen Kloster zur Fabricierung und Bearbeitung aller erforderlichen Maschinen, und endlich
- c) Die Befreiung von Staatsauflagen und Abgaben, sowohl in Rücksicht der Fabrikation der Maschinen selbst, als aller Produkte derselben für die gleiche Anzahl von Jahren.

Und da diese allerdings wichtige Vortheile, verbunden mit dem thätigsten Eisir, welchen die Unternehmer dem glücklichen Erfolg dieses neuen Etablissements fortwährend zu widmen entschlossen sind, gegründete Hoffnung geben, daß die Gelder, welche denselben anvertraut werden, sicher und nützlich angelegt seyn werden, und in verschiedenen Rücksichten billig erachtet wird, daß jeder helvetische Bürger, wenn er will, Antheil hieran nehmen könne, so haben sie, für die gleiche Anzahl der sieben Patentjahre, eine Actien-Societät errichtet, welche auf nachfolgenden Grundsätzen beruhet:

Die ersten 50 Actien sind als die Grundlage des Etablissements, jede von fl. 1650 — den ersten Theilnehmern, welche allein den Contract unterschreiben, gewidmet. Diese können weder vermehrt, noch vermindert werden, und sind während der ganzen Dauer der Societät unverkäuflich; die Besitzer derselben haben ausschließlich die Obliegenheit der Führung aller Geschäfte, und sollen für ihre Bemühung und Sorge in Berathung und Leitung derselben, zehn procento vom Betrag des jährlichen reinen Gewinnes zum voraus unter sich zutheilen haben, sonst aber gar keine Vorrechte vor den übrigen Actien geniessen; ihre Actien zählen aber nach dem Kostenbetrag in jedem Fall für $\frac{1}{2}$ der übrigen.

Alle übrigen Actien ohne Ausnahme sind vom Werth von fl. 1100 jede, und während der ganzen Dauer der Societät nach Belieben des Eigenthümers, jedoch mit Anzeige des Käufers an die Direktion, verkäuflich. Die Bezahlung muß halb bar, und halb am Ende dieses Jahres geschehen, die erste Bezahlung aber geniest bis zur zweyten, das Interesse à 1 $\frac{1}{2}$ procento pr. Mese. Die Anzahl dieser Actien muß wenigstens bis Ende dieses Jahrs unbestimmt bleiben, und also die Anschaffung derselben jedem Liebhaber möglich seyn;

aus diesem Grunde kann auch, wie leicht zu erachten, dermalen noch das Capital dieser Unternehmung nicht bestimmt werden. Alle Actien müssen in allen Fällen gleiche Rechte und Genuss haben.

Die erste Fahrrechnung wird mit Ende des künftigen Jahres 1802, und dann alle folgende Jahre auf gleichen Zeitpunkt versetzt, und in Monatsfrist einer Hauptversammlung aller Actionnaires, oder ihren Procuratoren vorgelegt werden; letztere werden in dieser Versammlung eine Commission von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte erwählen, um, in Gemeinschaft mit der Direction, die Bücher und Rechnungen einzusehen, und dadurch der Fahrrechnung ihre Sanktion zu erteilen.

Bey der sechsten jährlichen Hauptversammlung, also von Anno 1807, werden die sämtlichen Actionnaires, durch die Relation ihrer obbestimmten Commission geleitet, über die Frage entscheiden „ob und auf welchem Fuß dieses Etablissement fortgesetzt, und auf welche Weise die Besitzer derjenigen Actien, welche deren Auslösung wünschen, remboursiert werden können?“

Endlich versteht es sich von selbst, daß bey einer, früher oder später, vorzunehmenden Liquidation dieser Unternehmung, alle Actien, pro rata ihres Kostenbetrags, den jeweiligen Gewinn oder Verlust zu tragen haben.

In streitigen Fällen zwischen der Direction und den Actionnaires sind von jedem Theil zwei Schiedrichter, und von diesen ein Obmann zu erwählen, mit deren Ausspruch beyde Parteien sich genügen müssen.

Diese Anstalt erstreckt sich für jezo auf 40 Baumwollen-Spinnmaschinen à 204 Spindeln, samt den dazu gehörigen Cardier- und Vorspinnwerken; nach Maahgabe der Umstände und Kräfte werden selbige in der Folge vermehrt werden.

Uebrigens nährt die Gesellschaft die zuversichtliche Hoffnung, es werden sich mehrere ihrer Mitbürger, von der Wichtigkeit und Nützlichkeit dieser Unternehmung überzeugt, an sie anschließen, und zur Unterstützung und immer grösseren Vervollkommenung einer so gemeinnützigen Anstalt gerne Hand bieten, wozu sie dann auch selbige anmit Freundschaftlich einzuladen nicht ermangelt.

St. Gallen, im Brachmonat 1801.

Die Gesellschaft der mechanischen Baumwollen-Spinnerey in St. Gallen,